

Inhalt

1. Anlass und Ziel	3
2. Fachliche Grundlagen	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung	5
4.1. Indirekte Beteiligungsformen	5
4.2. Direkte (offene) Beteiligungsformen	5
4.3. Parlamentarische (geschlossene) Beteiligungsformen	6
4.4. Stärken und Schwächen verschiedener Formen der Jugendbeteiligung	7
5. Entscheidungskriterien zur Wahl der Beteiligungsform	8
6. Gelingende Jugendbeteiligung in der Kommune	8
6.1. Rechte	9
6.2. Finanzen und Sachmittel	9
6.3. Personal	9
6.4. Jugendbeteiligung als Querschnittsaufgabe	10
6.5. Themen und Methoden der Jugendbeteiligung	10
7. Beteiligungsverständnis des Kinder- und Jugendreferats	10
7.1. Empfehlungsbeschluss	11
8. Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. 41a Gemeindeordnung	13

Anlagen

1. Übersicht: Änderung des §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

1. Anlass und Ziel

Mit Ratifizierung der Beteiligungsrechte von Kindern- und Jugendlichen in der Gemeindeordnung ist eine Fortschreibung des 2009 erstellten und im Gemeinderat vorgestellten Positionspapier „Partizipation und Mitbestimmung“ des Kinder- und Jugendreferats nötig.

Die in diesem Handlungskonzept dargestellten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung beziehen sich ausschließlich auf die kommunale Ebene der Stadt Neckarsulm. Nicht dargestellt werden damit Formen der Alltagspartizipation wie sie im Rahmen der einrichtungsbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit praktiziert werden (z. B. Treffräte im „Jugendtreff 23“ Amorbach oder die Hauskonferenz im Kinder-Jugend-Kultur Zentrum „Gleis 3“).

Grundsatzziel dieses Konzepts ist es, Kindern und Jugendlichen eine ehrliche und wirksame Beteiligung an Prozessen und Entscheidungen zu ermöglichen, die ihre Gegenwart und Zukunft gestaltet. Hierfür braucht es einen kommunalpolitischen Grundsatzbeschluss. Das Handlungskonzept dient als kommunalpolitische Entscheidungsgrundlage.

2. Fachliche Grundlagen

Durch die Bereitstellung von Kinder- und Jugendgerechten Beteiligungsformen wird sichergestellt, dass junge Menschen zum einen in die sie betreffenden kommunalpolitischen Planungs- und Entscheidungsprozessen eingebunden werden. Grundsätzlich werden auf diesem Wege Prozesse der Demokratisierung und der politischen Bildung in Gang gesetzt, bzw. weiterentwickelt.

Damit Beteiligung gelingt, muss für Kinder und Jugendliche ein direkter, zeitnaher Nutzen erkennbar sein. Werden Partizipationsmöglichkeiten angeboten, bei denen zentrale Fragestellungen junger Menschen behandelt werden (z. B. Gestaltung von Spiel-, Freizeit-, Bolz- und Skaterplätzen), wird die Bereitschaft sich zu beteiligen wesentlich höher sein, als bei eher nachrangig empfundenen Themenstellungen (z. B. Polittalk zur Kommunal- oder Landtagswahl).

Zudem ist es dringend erforderlich, im Vorfeld die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung transparent zu machen. Illusionäre Versprechen, die kaum eingehalten werden können, führen zu Enttäuschung und Frustration.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung leisten nur dann einen Beitrag zu Demokratisierung und zu einer demokratieförderlichen politischen Bildung, wenn der Beteiligungsrahmen bzw. Prozess folgende Qualitäten aufweist:

- ✓ Kinder und Jugendliche werden als kompetente Personen für Ihre Belange anerkannt
- ✓ Der Beteiligungsprozess wird ergebnisoffen gestaltet
- ✓ Kompetenzen und Grenzen der Beteiligung sind im Vorfeld deutlich zu machen
- ✓ Kinder- und Jugendbeteiligung ist als eine kommunale Pflichtaufgabe auf Dauer angelegt, eine ausreichende, nachhaltige fachliche Begleitung ist damit obligatorisch

3. Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet mit der Bestimmung „*Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen...*“ in § 8, Abs. 1 SGB VIII ihre gesetzliche Grundlage.

Durch die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ erhalten Kinder das Recht, ihre Meinung in allen Bereichen, von denen sie betroffen sind, frei zu äußern. Außerdem haben sich die Unterzeichnerstaaten in Artikel 12 dazu verpflichtet, „*die Meinung des Kindes angemessen...*“ zu berücksichtigen.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt seit 1.12.2015 in § 41a vor

Kinder sollen, Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Damit ist die Stadt Neckarsulm aufgefordert proaktiv Jugendliche bei für sie relevanten Entscheidungen einzubeziehen. **Die Form der Beteiligung ist offen.**

So kann die Beteiligung als eine repräsentative Jugendvertretung (z. B. Jugendgemeinderat) oder durch regelmäßige, projektorientierte Formen (z. B. Jugendforen) erfolgen. Dies bedeutet, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn keine auf Dauer angelegte Jugendvertretung gebildet werden kann, weil etwa es an einer entsprechenden Anzahl mitwirkungswilliger Jugendlicher fehlt.

Abschließend sei hier noch erwähnt, dass nicht jedwede Angelegenheit mit Bezug zu Jugendlichen der Beteiligungspflicht unterliegt. Dies würde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Entscheidungsabläufe in den Kommunalverwaltungen sowie der begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite der Jugendlichen zu weit führen.

Das Gesetz bezieht die Beteiligungspflicht daher ausdrücklich auf „**Planungen und Vorhaben**“, die Jugendinteressen berühren, also auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang. (Näheres dazu unter Punkt 7).

4. Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Die politische Diskussion um Partizipation von Kindern und Jugendlichen verengte sich Mitte der 90er-Jahre in Baden-Württemberg oft auf die Beschäftigung mit parlamentarischen Formen der Beteiligung wie dem Jugendgemeinderat. Andere Beteiligungsformen wie zum Beispiel Jugendforen und einrichtungsbezogene Räte traten dadurch mehr in den Hintergrund.

Der Kinder- und Jugendarbeit ist es zwischenzeitlich gelungen, ihre Positionen in die öffentliche, politische und fachliche Diskussion einzubringen und damit ihren Stellenwert beim Erlernen und Erproben sozialer Kompetenzen deutlicher herauszustellen.

Die bis heute immer wiederkehrende Auseinandersetzung um die „richtige“ Formen von Partizipation, sowie die Auswertung gemachter Erfahrungen hat dazu geführt, dass Prüfkriterien für Partizipation von der AGJF Baden-Württemberg (Dachverband der Jugend- und Freizeitstätten) erarbeitet und veröffentlicht wurden.

Ein wichtiger Grundsatz dabei ist, dass Kinder und Jugendliche ernst genommen werden und mit ihnen ein ehrlicher Dialog über ihre Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Grenzen der Machbarkeit bei gemeindlichen Entscheidungen zu führen ist.

4.1 Indirekte Beteiligungsformen

- Jugendhilfeausschuss
- Interessenvertretung durch hauptamtliche Fachkräfte in Gremien und Arbeitskreisen
- Jugendverbände und -ringe auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene
- Jugendbeauftragte, Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendreferat

4.2 Direkte (offene) Beteiligungsformen

Direkte Formen sind in der Regel unkonventionell, nicht an eine bestimmte Institution gebunden und unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein.

Zu diesen Formen gehören u. a.

Jugendforen / Jugendhearings / Jugendkonferenzen

Jugendliche, Vertreter/innen aus der Kommunalpolitik und aus der Verwaltung werden in einer Veranstaltung mit Hilfe einer Moderation über ein Thema oder mehrere Themen in den direkten Meinungsaustausch geführt.

Jugendinitiativen

Jugendliche engagieren und organisieren sich selbst für ein Thema, meist zunächst ohne die Beteiligung von Erwachsenen.

Online-Beteiligungen

„Online-Beteiligung“ sind lebensweltnahe und jugendgemäße Zugänge für die Mitwirkung von Jugendlichen. Mit diesen stellt man sich sicher, dass auch junge Leute angesprochen werden, welche bisher nicht beteiligt waren.

Ergänzende Information

Laut einer im November 2016 veröffentlichten Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs) nutzen Zwölf- bis 18-Jährige Facebook wesentlich seltener als andere soziale Netzwerke. Sie bevorzugten die Chat-App WhatsApp, die Foto-App Instagram oder den Sofort-Nachrichten-Dienst Snapchat

In der Studie wurde untersucht, ob die Befragten das jeweilige Programm mehrmals pro Woche nutzten.

Auf Platz eins liegt der Befragung zufolge der Messenger WhatsApp, den 95 Prozent der Jugendlichen regelmäßig nutzt. Auf Platz zwei folgt die Foto-App Instagram (51 Prozent). Snapchat benutzten 45 Prozent der Jugendlichen mehrmals pro Woche. Facebook wiederum landet mit 43 Prozent knapp hinter Snapchat. Bundesweit wurden 1200 Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren zu ihrem Freizeit- und Medienverhalten befragt.

Projektbezogene Formen

Diese beziehen sich auf das unmittelbare Lebensumfeld der Zielgruppe z. B. „Runder Tisch“ oder bieten eine direkte Beteiligung von interessierten Jugendlichen an Projekten an. Beispiele: Mitsprache bei Angeboten von Jugendeinrichtungen, Ferienprogrammen, Ausbau von Fahrradwegen, Spiel- und Schulhofgestaltung, Dirtpark, Skateranlagen. Als Methoden bieten sich hierfür u. a. Zukunftswerkstätten / World Cafés an.

4.3. Parlamentarische (geschlossene) Beteiligungsformen

Jugendgemeinderat

Historie

Bereits vor mehr als drei Jahrzehnten gab es erste Versuche mit Jugendparlamenten in Baden-Württemberg, die sich aber nicht auf Dauer durchsetzen konnten. 1985 wurde in Weingarten der erste Jugendgemeinderat in Baden-Württemberg gegründet. Es folgten Filderstadt und Tuttlingen. 1993 gründete sich der Dachverband der Jugendgemeinderäte.

Im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“ (2015) wurde eine aktuelle Bestandaufnahme landesweit durchgeführt. In Baden-Württemberg gibt es in 75 von 1101 Gemeinden Jugendgemeinderäte, das sind 7%. In den meisten Fällen brachten Erwachsene den Jugendgemeinderat auf den Weg, wobei die Unterstützung für dessen Verwirklichung quer durch alle politischen Parteien ging. Ausnahmen hiervon sind u. a. Friedrichshafen und Weil am Rhein, wo der Jugendgemeinderat auf Anregung einer Jugendinitiative bzw. des Stadtjugendrings eingerichtet wurde.

Im Landkreis Heilbronn gibt es aktuell keinen Jugendgemeinderat mehr. In Eppingen wurde nach mehreren Anläufen der letzte Jugendgemeinderat im Landkreis 2016 wegen fehlenden Bewerbern vorerst eingestellt. In den Nachbarlandkreisen Hohenlohe und Main-Tauber-Kreis ist das Bild das gleiche.

Die Stadt Heilbronn hat seit 1998 einen Jugendgemeinderat mit einer 50% Stelle in der Verwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderates) und 8000€ Jahresbudget.

Information

In den Jahren 1998 bis heute (letztmalig 2011) wurde dreimal der Bedarf nach der Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom Kinder und Jugendreferat Neckarsulm geprüft. Ein Bedarf hat sich jedoch mangels mitwirkungswilliger Jugendlicher nie ergeben.

4.4. Stärken und Schwächen verschiedener Formen der Jugendbeteiligung

	Stärken	Schwächen
Direkte Offene Formen		
Beispiel: Jugendforen, Jugendhearing, Jugendkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistet eine umfassende Beteiligung aller interessierten Jugendlichen • Breite Meinungsbasis • Ermöglichen freiwilliges und flexibles Zusammenkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Liefern nur oberflächlichen Eindruck politischer Vorgänge • Ergebnissicherung und Umsetzung sind oft nicht sichergestellt • Machen ein hohes Maß an Vor- und Nachbereitung nötig
Beispiel: Projektorientiert	<ul style="list-style-type: none"> • Relativ einfache und spontane Organisation ist möglich • Sind eine gute Ergänzung zu anderen Formaten • Ermöglichen durch konkrete Frage-/Problemstellung strukturierte Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßige und von Projekten abhängige Beteiligung • Werden alleinstehend nicht dem Anspruch umfassender demokratischer Partizipation gerecht • Umsetzung der Ergebnisse ist abhängig von politischen Entscheidungsträgern
Parlamentarische geschlossene Formen		
Beispiel: Jugendgemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Gewähren Einblick in die kommunal- und verwaltungspolitische Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzip der Repräsentation ermöglicht nur wenig Jugendlichen eine aktive

	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichen demokratische Bildung • Besitzen hohe Legitimationsgrundlage 	Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> • Verlangen eine hohe zeitliche und personelle Ressource • Entscheidungen besitzen keine Verbindlichkeit
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Entscheidungskriterien zur Wahl der Beteiligungsform

Die folgenden Fragen sollen die Wahl der geeigneten Beteiligungsform erleichtern.

- Sollen Jugendliche **direkt** oder **indirekt** an den sie betreffenden Themen **beteiligt werden**?
- Stehen hauptamtliche Personen zur Verfügung, die Jugendlichen bei ihrer Beteiligungsarbeit, der Umsetzung von Ideen nachhaltig pädagogisch begleiten und zwischen ihnen und den Erwachsenen vermitteln?
- Soll die Beteiligung auf ein bestimmtes Projekt bezogen sein (offene bzw. projektbezogene Form) oder eine kontinuierliche Interessenvermittlung von Jugendinteressen darstellen (parlamentarische Form)?
- Sind die Jugendlichen bereit und willens, sich in Strukturen der Erwachsenenwelt einzuarbeiten (parlamentarische Form) oder muss eine auf die Jugendlichen abgestimmte Form gewählt werden (offene Form)?
- Sollen mehrere Altersgruppen oder eine bestimmte Altersgruppe beteiligt werden (altersangemessene Form)?
- Sollen ausdrücklich auch Jugendliche beteiligt werden, die sich voraussichtlich nicht von selbst „zu Wort“ melden, zum Beispiel Jungen sind meistens vorlauter als Mädchen, Einheimische können sich sprachlich meistens besser ausdrücken als Ausländer, Hauptschüler/innen halten sich meistens zurück, wenn Gymnasiasten vor Ort sind (offene Form mit geschlechterdifferenziertem Ansatz/interkulturellem Ansatz/angemessener Kommunikationsmethode)?
- Reicht das Angebot einer Beteiligungsform aus oder müssen mehrere Formen angeboten werden, um die Zielgruppen zu erreichen?

6. Gelingende Jugendbeteiligung in der Kommune

Mit der Ratifizierung der Gemeindeordnung ist ein kommunalpolitischer Grundsatzbeschluss zur verbindlichen Jugendbeteiligung in Neckarsulm obligatorisch.

In diesem ist formal und auf Dauer angelegt zu regeln:

1. Rechte der Jugendlichen
2. Finanzen und Sachmittel
3. Personal
4. Einbindung der Jugendbeteiligung als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung
5. Themen und Methoden der Jugendbeteiligung

6.1. Rechte der Jugendlichen

Welche Rechte hat die Neckarsulmer Jugend bei Planungen und Vorhaben die sie berühren?

- Antragsrecht
- Rederecht
- und / oder eine Beteiligung als beratendes Mitglieder?

Empfehlung des Fachreferats

- Rede- und Beteiligungsrecht als beratendes Mitglied

6.2. Finanzen und Sachmittel

Für die Umsetzung der Jugendbeteiligung ist je Haushaltsjahr ein Projekt- und Methodenetat zur Verfügung zu stellen. Diese richtet sich an dem jeweiligen Projekt- / Methode und der Haushaltslage der Stadt Neckarsulm aus.

Empfehlung des Fachreferats

- Unter Heranziehung von Erfahrungen vergleichbarer Städte (siehe Punkt 6.3) liegt der Etat bei rund 5000 € pro Haushaltsjahr. Die Höhe des Etats sollte sich auch in Neckarsulm an dieser Höhe orientieren.

6.3. Personal

Unabhängig der Beteiligungsform ist nach Empfehlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg (LJR), der Landeszentrale für Jugendpolitische Bildung Baden-Württemberg (LpB) und Erfahrungen anderer Städte ein angemessener Stellenanteil für eine nachhaltige fachliche Begleitung einzurichten. Was angemessen ist, ist wiederum abhängig von der Beteiligungsform und Größe der Kommune.

Zwei Beispiele:

1. **Stadt Herrenberg, 31.000 Einwohner**, Kombination von offener und geschlossener Beteiligungsformen (Stadtteilbezogene Jugendforen und zentrale Jugenddelegation), **pädagogische Fachkraft mit 80% einer VZK**.
2. Auszug aus Jugendgemeinderatsliste der LpB Baden-Württemberg (September 2016), vergleichbarer Städte gemessen an der Einwohnerzahl Neckarsulm (26.800 Einwohner)

Stadt	Einwohner	Stellenanteile	Etat
Ditzingen	24772	30% (päd./verw.)	10000€
Geislingen	27000	40% (verw.)	2800€
Hockenheim	21000	15% (verw.)	2000-8000€
Horb	24500	30% (verw.)	4300€
Leimen	27000	23% (verw.)	5000€
Metzingen	22000	20% (päd./verw.)	?

Mosbach	22879	15% (verw.)	4000€
Wangen	27300	40% (päd./verw.)	5000€
Weingarten	23881	45% (päd./verw.)	3000€
Weinstadt	27000	25% (päd./verw.)	5500€
Durchschnitt	24733	28% einer VZK	5000€

Empfehlung des Fachreferats

- Das Fachreferat empfiehlt unabhängig der Beteiligungsform für die pädagogische Begleitung der Jugendlichen bei Ideen- und Umsetzungsphasen von Projekten einen Stellenanteil von **30% einer VZK** dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

6.4. Einbindung der Jugendbeteiligung als Querschnittsaufgabe

Jugendbeteiligung gelingt nur als Querschnittsaufgabe und verlangt damit eine verbindliche Kooperation in der Verwaltung mit Bauhof (z. B. Spielflächenplanung), Stadtplanung (z. B. Ausbau der Fahrrad- / Schulwege), Hochbauamt (z. B. Schulhofgestaltung) und Ordnungsamt (z. B. Sicherer Schulweg).

Empfehlung des Fachreferats

- Verwaltungsintern sind bisherige Kommunikationsstrukturen auf verbindliche Beteiligung hin zu prüfen. Das Kinder- und Jugendreferat empfiehlt vor Einreichung des jeweiligen Haushalts die Themen auf Beteiligungsrelevanz hin zu prüfen und gegebenenfalls Kontakt mit dem Kinder- und Jugendreferat aufzunehmen.

6.5. Themen und Methoden der Jugendbeteiligung

In der ratifizierten Gemeindeordnung ist nicht definiert, bei welchen Planungen und Vorhaben, Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen bzw. müssen. Was deren Interessen berührt und was als angemessene Methode gewählt wird, obliegt der jeweiligen Kommune. Beispiele sind im nächsten Themenblock aufgeführt.

7. Beteiligungsverständnis des Kinder- und Jugendreferats

Das Kinder- und Jugendreferat Neckarsulm bietet der jungen Generation seit vielen Jahren eine **Mischung** aus regelmäßiger, projektbezogener direkter Beteiligung an.

Ein Auszug aus bisherigen Themen und Methoden:

Regelmäßige, projektbezogene, direkte Formen

- Turnusmäßig Jugendhearings zur Kommunalwahl unter Beteiligung aller weiterführenden Schulen (Polittalk letztmalig 2014)
- Turnusmäßig Jugendhearings zur Landtagswahl in Kooperation mit der Kreisjugendpflege Heilbronn (Polittalk letztmalig 2016)
- Interviews und Befragungen (letzte zur Stadtentwicklung und Teilfachplan 2014)

- Thematische Jugendforen in Kooperation mit politischer Jugend, Kreatief e. V., OJA, Kolpingjugend Neckarsulm und CVJM (letztmalig 2011 u. a. Bedarfsklärung eines Jugendgemeinderats)

Einrichtungsbezogen

- Thematische Hausversammlungen im Kinder-Jugend-Kultur Zentrum Gleis 3 (letztmalig 2015)

Projektorientiert

- Spielplatzplanung / Prüfung zum Kinder-Jugendstadtplan „Neckarsulm On Tour“ (2001-2004)
- Schaffung von legalen Graffitiflächen in Neckarsulm (1999-2001)
- Gestaltung und WTW Patenschaften von Multifunktions- und Skateranlagen in der Gesamtstadt (ff.)
- Möblierung der Skateranlagen Pichterich und Amorbach
- Spielgeräteaushwahl „Grüne Mitte“ unter Beteiligung von Kita's (2007)
- Jugendkulturveranstaltungsreihen im Gleis 3 (u. a. Rock Cafe, Ganzhornfest)
- Zukunftswerkstatt Dirtpark inkl. WTW Patenschaften (2011-2012)
- Zukunftswerkstätten Gleis 3, Treff 23, Zelle 803 (bedarfsorientiert ff.)
- Ehrenamtliche Öffnungszeiten und Angebote Gleis 3 (2017)
- Außenflächengestaltung Gleis 3 (2016)

Repräsentative, indirekte Formen

- Jugendtreffrat Amorbach (2005 bis heute)

Der Vollständigkeit z. K.

- Jugendhausverein Creatio e. V. (1981-2000)
- Trägerverein Offene Jugendarbeit Neckarsulm e. V. (2000-2005)

7.1. Empfehlungsbeschluss

Mit diesen Formen und Methoden erreichen wir einen möglichst breiten Querschnitt von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildung und sozialer Stellung.

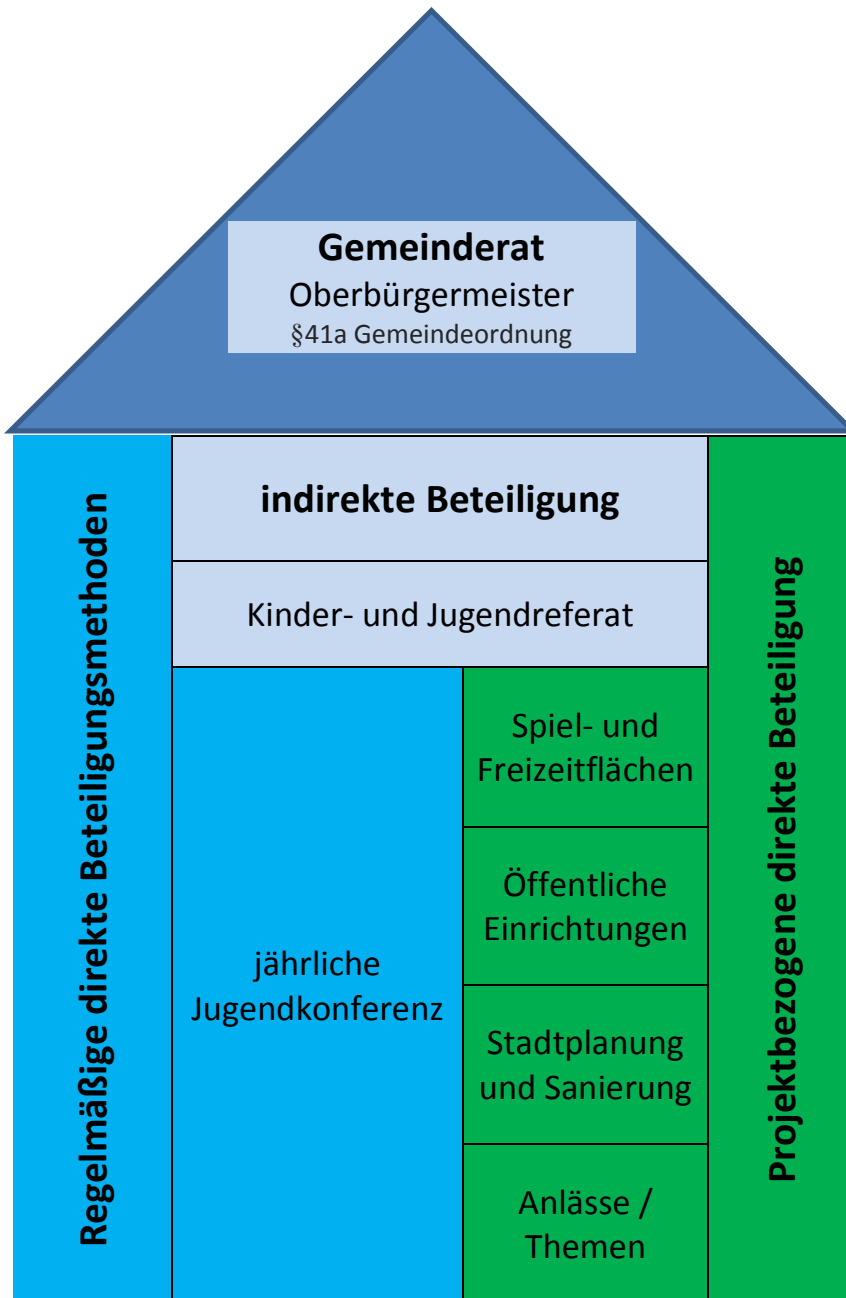
Das Kinder- und Jugendreferat empfiehlt daher diese Mischformen, erweitert um eine jährlich stattfindende **Jugendkonferenz** fortzuführen.

Kurzbeschreibung der Jugendkonferenz

1. Über die Neckarsulmer Schulen wird auf die Jugendkonferenz hingewiesen.
2. Den interessierten Jugendlichen (gilt auch für Kinder) wird ein Rederecht von sieben Minuten zur Vorstellung einer Idee, eines Anliegens eingeräumt.
3. Bei der Vorbereitung der Präsentation kann die Hilfe der pädagogischen Begleitung für Jugendbeteiligung in Anspruch genommen werden. Ergänzend stehen weitere städtische Mitarbeiter aus der Offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Mobile Jugendarbeit den jungen Leuten zur Verfügung.

4. An der Jugendkonferenz nehmen Oberbürgermeister, Amtsleiter aus den sich möglicherweise ergebenen Themenfelder (z. B. Stadtentwicklung, Ordnungsamt, Bauhof) und Gemeinderäte teil.
5. Es wird Raum für einen Austausch zwischen Jugend und Amtsträgern geboten.
6. Gemeinderäte sind aufgerufen, eine Projektidee als Pate zu begleiten.

Das bisherige Neckarsulmer Beteiligungsmodell – erweitert um die Jugendkonferenz



8. Umsetzung des Rechtsanspruch auf Jugendbeteiligung gem. 41a Gemeindeordnung

1. Information und Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Jugendbeteiligung gem. §41a Gemeindeordnung.

Konkrete Fragestellung

Direkte, projektbezogene Beteiligung durch jährliche **Jugendkonferenz** oder repräsentative Beteiligung z. B. **Jugendgemeinderat** denkbar?

2. Wenn beide Beteiligungsformen für den Gemeinderat in Frage kommen sollten, wird die Jugend (ab Schulklasse 8) diesbzgl. befragt. Der Gemeinderat wird anschließend vom Ergebnis informiert. Die entsprechenden personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine auf Dauer angelegte Beteiligung sind festzulegen.
3. Je nach Ausgang der Befragung wird eine Jugendkonferenz nach oben beschriebenen Verlauf organisiert oder, so ein Jugendgemeinderat der Wunsch der jungen Generation sein sollte, eine Jugendkonferenz zur inhaltlichen Klärung einberufen. Fragen des Wahlverfahrens, Kandidatenauswahl, Geschäftsordnung, Rechte und Finanzen sind darin zu klären.

Markus Mühlbeyer

Mai 2017

Quellen

- §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg
- Positionspapier „Partizipation und Mitbestimmung“ der AG KreisjugendreferentInnen und Kreisjugendreferenten in Baden Württemberg (Juli 2000, Fortschreibung folgt 2017)
- Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg - Bestandsaufnahme im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“ (2015)

Anlage

- Übersicht der Änderung des §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Anlage 1

Übersicht: Änderungen des §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 41 a GemO BW (neu)	§ 41 a GemO BW (alt)
<p>(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss</p> <p>in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von 20,</p> <p>in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern von 50,</p> <p>in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern von 150,</p> <p>in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern von 250</p> <p>in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die</p> <p>Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.</p>	<p>(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.</p>
<p>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p>	
<p>(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.</p>	